

## **Bericht**

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.08.2018

1. Gegenstand des Berichtes: Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.0758/VIII aus der 20. BVV vom 26.04.2018

Erweiterung der Aufgabenkompetenzen für  
MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Bezirksamt wurde empfohlen, sich an den Berliner Senat zu wenden und sich dafür einzusetzen, dass die Aufgabenkompetenzen der Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter in den Bezirken erweitert werden, so dass sie im Nebenstraßennetz auch den fließenden Verkehr kontrollieren können.

Dazu sind auch die rechtlichen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Bezirksamt ist der Empfehlung gefolgt und hat sich an die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport gewandt, deren Antwort als Anlage zur Kenntnis gegeben wird.

Thomas Braun  
Stellvertretender Bezirksbürgermeister

Johannes Martin  
Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Straßen  
und Grünflächen

Anlage

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail

Herrn Bezirksstadtrat Martin  
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf v. Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 1 Ha

Bearbeiter/in: Frau Haferburg  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 2808

Telefon (030) 90223 – 1170

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 1170

E-Mail Heike.Haferburg@  
seninnds.berlin.de  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

29.05.2018



**Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG);  
hier: Ihre E-Mail vom 23. April 2018**



*Tag der Deutschen Einheit  
Berlin 2018*

Sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Martin,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail mit der Sie anregen, die Zuständigkeit für Geschwindigkeitskontrollen im fließenden Verkehr im nachgeordneten Straßennetz auf die bezirklichen Ordnungsämter zu übertragen und dazu § 1 Nr. 1 Buchst. c) ZustVO-OWiG entsprechend zu ändern.

Ein inhaltlich gleichlautender Vorschlag Ihres Hauses wurde bereits im Jahr 2009 unterbreitet, konnte hier jedoch nicht aufgegriffen werden.

Ich habe Ihren Vorschlag nunmehr einer nochmaligen Prüfung durch meine Abteilung III unter Einbeziehung der Polizei Berlin und meiner Abteilung ZS unterzogen und zudem in der letzten Runde der bezirklichen Ordnungsamtsleiter zur Diskussion gestellt.

Ich bedauere, dass ich danach zu keiner abweichenden Bewertung Ihres Anliegens kommen kann.

Die grundsätzliche Argumentation gegen die Schaffung einer Parallelzuständigkeit in der Geschwindigkeitsüberwachung wird auch nach aktueller polizeilich-fachlicher Bewertung aufrecht erhalten und die angesprochene Personalmehrausstattung für einen solchen Aufgabenzuwachs kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auch die Mehrheit der Ordnungsamtsleiter konnte sich Ihrem Vorschlag nicht anschließen, da die Aufgaben z. B. in Verbindung mit dem Mobilitätsgesetz eine Konzentration der bezirklichen Ressourcen verlangten und die notwendige personelle Ausstattung für die Übernahme einer solchen neuen Aufgabe nicht vorhanden sei.

Ich bitte daher um Verständnis, dass eine Änderung der ZustVO-OWiG in der von Ihnen gewünschten Weise nicht in Betracht kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Hashoff